

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags,

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Friß Glauber in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Stilalperdition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 51.

Erstes Blatt.

Freitag, den 30. April 1915.

9. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Zwei Knaben (Halbwaisen) im Alter von 11 und 9 Jahren sind anderweit in Pflege zu bringen. Pflegeltern, die bereit sind, die Knaben in Pflege zu nehmen, werden gebeten, sich als solche zu melden.
Hochheim a. M., den 24. April 1915.

Der Magistrat. Krabacher.

Bekanntmachung.

Die Königl. Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unternommen. Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten im Landkreise Wiesbaden ist der Königl. Landesgeologe, Geheimrat Dr. Philipp Dr. Beppa aus Berlin beauftragt worden. Die Aufgabe ist es, die geologische Karte der Provinz und der Provinzialstädte der Provinz zu erstellen, die die Dörfer, Städte und die Kreise der Provinz betreffen. Die Karte soll die geologischen Verhältnisse der Provinz und der Provinzialstädte der Provinz zeigen. Die Karte soll die geologischen Verhältnisse der Provinz und der Provinzialstädte der Provinz zeigen. Die Karte soll die geologischen Verhältnisse der Provinz und der Provinzialstädte der Provinz zeigen.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 17. März d. Js. ausgestellten Berechtigungsbescheinigungen über gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 des Kriegsgesetzes vom 13. Juni 1913 in den Monaten September, Oktober, November 1914 und Januar und Februar 1915 gemachte Leistungen im Kriegsdienst sind gebeten, diese Bescheinigungen bei der Königl. Regierung einzureichen. Die Bescheinigungen sind zu diesem Zweck bei der Königl. Regierung einzureichen. Die Bescheinigungen sind zu diesem Zweck bei der Königl. Regierung einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Betrieb von Reiseführern und Karten.

Der Betrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen:
1. Inland.
Der Karten-Verkauf und -Vertrieb ist in allen Maßstäben erlaubt, jedoch sind folgende Ausnahmen fest:
a) Der Verkauf, Vertrieb und die Herstellung von Karten (auch Kartenblätter) in Maßstäben unter 1:100.000, ferner von Reise- und Wandkarten, die die Grenzen der Bundesstaaten und der Provinzen zeigen, ist verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen zeigen. Die Karten, die die Grenzen der Bundesstaaten und der Provinzen zeigen, sind verboten, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen zeigen.

II. Ausland.

a) Österreich-Ungarn.
Nach Österreich-Ungarn dürfen die Karten, Reiseführer und Wandkarten, die die Grenzen der Bundesstaaten und der Provinzen zeigen, nicht verkauft, vertrieben oder hergestellt werden, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen zeigen.

b) Hebräisches Ausland.

Die gesamte Kartenverteilung nach dem letzten Zustand ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Wandkarten. Es ist ferner verboten, Karten, Reiseführer und Wandkarten zu verkaufen, zu vertrieben oder herzustellen, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen zeigen.

c) Hebräisches Ausland.

Die gesamte Kartenverteilung nach dem letzten Zustand ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich auch auf sämtliche Reiseführer und Wandkarten. Es ist ferner verboten, Karten, Reiseführer und Wandkarten zu verkaufen, zu vertrieben oder herzustellen, wenn sie dasjenige deutsche Gebiet von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen oder von 100 Kilometern an den weithin verlaufenden Grenzen zeigen.

Feuerwehr-Übung.

Am Sonntag den 2. Mai d. J. Vormittags 7 Uhr findet eine Übung der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehr statt. Die Teilnehmer sind gebeten, sich zu dieser Übung zu melden. Die Teilnehmer sind gebeten, sich zu dieser Übung zu melden.

Bekanntmachung.

Mit Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Viebrich folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl.
Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreisamtschaffmeister ausgestellt sind.
Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl zwecks gewerblicher Weiterverarbeitung.

§ 2.

Die Abgabe von Brot und Mehl an Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Vergünstigung des § 4 Absatz 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, d. h. mit dem Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide in ihrer Wirtschaft verwenden, sowie an die von ihnen zu versorgenden und zu ernährenden Personen ist verboten.

§ 3.

Möhlen dürfen für Selbstverbraucher (§ 2) Getreide nur auf Grund von Ausweisen (Möhlkarten) ausmahlen, die vom Kreisamtschaffmeister ausgestellt sind. Die Ausweise werden erteilt auf Grund einer Befähigung des Gemeindevorstandes, daß die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind, wieweil Personen als Angehörige und Naturalberechtigten in Betracht kommen und welcher Vorrat an Mehl in der Wirtschaft noch vorhanden ist.

§ 4.

Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks.

§ 5.

Nur wer im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet ist, hat Anspruch auf die Brotkarte.
Jedem Haushaltungsvorstande werden (sonst Wochenanweisung (Brotkarte) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat.
Für Anwesende werden die Wochenanweisung um die verbleibenden Tage geteilt. Die Zuteilung an diese erfolgt von dem Tage ab, an dem sie polizeilich gemeldet werden.
Für Fortgehende gilt der Wochenanweisung nur bis zu dem Tage, an dem sie fortgehen. Sie müssen den Ausweis vor dem Abzuge an den Gemeindevorstand zurückgeben.
Die Haushaltungsvorstände haben Änderungen im Personenstand ihres Haushalts unverzüglich bei dem Gemeindevorstand zu melden.

§ 6.

Jede Brotkarte erhält Abchnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1850 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lauten.
Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Mengen abgegeben werden, die durch die Abchnitte der Brotkarte vorgegeben sind.

Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Empfänger die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abchnitte, die der verbleibenden Menge Brot oder Mehl entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Verkäufer die Angehörigen oder sonstigen Personen, deren es sich zur Befolgung bedient.

§ 7.

Die Brotkarten und deren einzelne Abchnitte sind nicht übertragbar.

§ 8.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung des Gemeindevorstandes. Die Brotkarten werden erteilt den Haushaltungsvorständen zugeteilt, müssen später aber bei dem Gemeindevorstande abgeholt werden.

§ 9.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abchnitten an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 10.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abchnitte dem Hersteller des Brotes auszuhandigen, und zwar davor, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abchnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen auszuhandigenden Abchnitte, und zwar nach den verbleibenden Gewichtangaben getrennt, in verbleibenden Umschlägen bei dem Gemeindevorstande gegen Empfangsbcheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzugeben. Auf den Umschlägen haben die Abnehmer ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 11.

Die Verkäufer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abchnitte an jedem Montag für die vergangene Woche nach den verbleibenden Gewichtangaben getrennt, in verbleibenden Umschlägen bei dem Gemeindevorstande gegen Empfangsbcheinigung

abzugeben. Auf den Umschlägen haben die Abnehmer ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 12.

Pensionäre, Krankenhäuser, Privatkliniken, Lazarett und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Anfall eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweiter Regelung gemäß § 14 Satz 2.

§ 13.

In Gast- und Schankwirtschaften darf Brot allein an Gäste nicht abgegeben werden.

Die Abgabe von Brot an Gäste mit anderen Speisen hat gegen Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abchnitte und nur gegen Entgelt zu erfolgen.

Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste mitgebrochenes Brot verzehren.

Die abgetrennten Abchnitte hat der Wirt gemäß § 10 Abs. 1 abzugeben.

§ 14.

Der Kreisamtschaffmeister trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 15.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die §§ 44 und 52 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung.

Diese lauten:

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verkehrs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Verletzung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Lieber die Beschwerde entscheidet die obere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.
Die Verordnung vom 22. Februar 1915 bleibt mit folgenden Änderungen bestehen:

1. Das Gewicht des Kriegsbrottes und des Voll-Roggenbrottes wird auf 1850 Gramm bestimmt.
2. Für das Weißbrot wird die Form des zweifachen Kaffeebrottes vorgezeichnet. Sein Gewicht wird auf 54 Gramm bestimmt.
3. Zwiebacke dürfen nicht mehr hergestellt werden.
4. Händler, Bäcker und Konditoren dürfen Brot und Mehl auch außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeben.

Wiesbaden, den 12. März 1915.

Der Kreisamtschaffmeister des Landkreises Wiesbaden.
v. Heimbürg.

3. Nr. 11. 1751

Bekanntmachung.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gestatte ich widerruflich auf Grund des § 106 der Gewerbeordnung, daß 1 Arbeiter in jeder Bäckerei an Sonn- und Festtagen von 6-7 Uhr abends mit Ansehen des Sauerteigs für Roggenbrot beschäftigt wird.

Wiesbaden, den 12. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Mit Rücksicht auf eine zu meiner Kenntnis gelangte verschiedene Artige Auffassung hinsichtlich der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise für den Handel mit Nahrungsmitteln usw., welche ich hierdurch besonders auf den § 6 Abs. 1 und 2 der neuen Fassung des Höchstpreigesetzes vom 17. Dezember 1914 (Regierungs-Blatt Seite 550) hin, monach nicht nur der, welcher die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, sondern auch der bestraft wird, wer einen anderen zum Überschreiten eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich in einem solchen Vertrag erbeilt. Die Hebererhebung zwischen Verkäufer und Käufer über einen die Höchstpreise überschreitenden Kaufpreis schließt also die Strafbarkeit für einen oder den anderen Teil keinesfalls aus.

Da diese Bestimmungen, namentlich beim Kartoffelverkauf der Produzenten an Händler u. d. h. nicht überall beachtet zu werden scheinen, erlaube ich, sie nochmals allgemein bekannt zu machen. Auch bitte ich Uebertretungsfälle unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 13. April 1915.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung
von Giza di.

Die vorstehende Verfügung bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Speisekartoffeln, vom 13. d. Mts. in Nr. 41 des Kreisblattes, zur allgemeinen Kenntnis. Zur Befolgung derselben zweifelt über den Begriff „Speisekartoffeln“ mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 202 — als Speisekartoffeln nur Kartoffeln verstanden werden dürfen, die aus Saatkartoffeln stammen, die von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder von landwirtschaftlichen Vereinen oder sonstigen landwirtschaftlichen Vereinen stammen. Abgesehen von den Speisekartoffeln sind auch die Speisekartoffeln.

Wiesbaden, den 17. April 1915.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

Weißher Kriegsplan

Die Flotte, aber vergeblich angegriffen. Oestlich des Kanals scheiterte ein gegen unsere rechten Flügel von Franzosen, Algeriern und Engländern gesteuert abend gemeinsam unternommener Angriff unter sehr starken Verlusten für die Feinde. Die Zahl der von uns in den Kämpfen nördlich von Byern erbeuteten feindlichen Geschütze hat sich auf 63 erhöht.

Auf den Maashöhen südöstlich von Verdun schoben wir unsere Stellungen um einige hundert Meter vor und besetzten sie.

Deftlicher Kriegsplan

Oberste Heeresleitung.

Die Franzosen behaupten, daß sie den Linen am 25. April ent-
rissen. Die Angaben des Hartmannsweckertopfes wieder genauen
hätten. In Wirklichkeit ist er seit den gänzlich mißlungenen Rück-
eroberversuchen vom 26. April nachmittags überhaupt nicht
mehr angegriffen worden. Er befindet sich also selbstverständlich
in unserer Hand.

Der englische Bericht sagt, die Franzosen hätten auf dem linken Flügel der Engländer vorgehend viel Gas in Flakorden zurückgenommen, in Wirklichkeit ist auch dieser Ort gestern nicht angegriffen worden. Ferner behauptet er, der deutsche Bericht über die Fortnahme der vier englischen Geschütze sei nicht zureichend.

Von Dr. Conrad Bornhof, Professor an der Universität
zu Berlin.

Der Gedanke, daß wir vor hundert Jahren der erste stehengestiegene Bürgerkrieg des Saarmeslandes, die Regierung der Mark Brandenburg, des Saarmeslandes des preussischen Staates, überkam, überkam, im Namen der Nation, ist es nicht Zeit, heute zu feiern. Das kann eine Organisation zu geben. Das Ausgangspunkt unserer staatlichen Aufgabe ist, die Nation zu bilden. Denn fürwahr, selbst nach dem Wahnsinn der gottlichen Ereignisse, von der nach dem Worte des Heiligen, tausend Jahre wie der Tag sind, der gottlichen Vergangenheit, ist, bildet ein halbes Jahrtausend keinen kleinen Zeitraum. Und so lange sind Staat und Gesellschaft, und die Welt mit einander.

Kaiser Sigismund, in weltumspannenden Plänen der östlichen Politik begriffen, nahm an der einst von seinem Vater, Kaiser Karl IV., den Bittelschönern abgetauten Markt Brandenburg mit Interesse. So übergab er sie dann seinem getrauten Mitarbeiter in den Reichsgeschäften als Einzell für mannigfache Dienste vom Jahr 1411 als Statthalter, worauf dann am 20. April 1415 auf dem Reichstage die Ernennung zum Kurfürsten folgte.

In Großen Schien der neue Kurfürst und sein Hans berufen. Dann es war nicht anders anzunehmen, als daß der kinderlose Kaiser Segismund ihn auch zum Erben seiner Kronen berufen werde. Doch es fiel ein Reiz in der Frühlingsnacht. Eine vom Kaiser gemißbilligte Verständigung des Kurfürsten mit der Krone Polen verletzte das alte Vorkommisshaltende, für immer. Das kriegerische Kurfürstentum, das alle Vorkommisshaltende, für immer. Das

Der Herrschaftsverhältnisse für immer. Das
Herzogtum der Luxemburger in Erblande und Kaiserthum traten die
nicht, erst bewies ein Sohn für Friedrich I. hatte die Kaiserkrone ge-
nachkommen beschieden, sie zu erringen.

Nicht als ob das den ersten Hohenzollern heimut gemeint wäre. Schlecht und recht

*) Mit freundlicher erteilter Genehmigung entnommen dem soeben erschienenen Heft 374 der bekannten Halbmonatsschrift „Gelehrten Anzeiger“ in Berlin-Neukölln.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Hüter, Feldmarschallleutnant.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WSnA, Berlin, 28. April. Zur Verlebung des „Leon Gambetta“ schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“: Die amtliche Bekanntmachung der Tat des österreichisch-ungarischen Unterleiboots V wird die Freude noch steigern, die sich der Berliner Bevölkerung bemächtigte, als gestern in später Nachmittagsstunde die erste Nachricht weiteren Kreisen bekannt wurde. Wie besonderer Genuss wird man vernehmen, daß „Leon Gambetta“ nicht nur schwer getroffen, sondern auch zerstört worden ist. Damit timde die öster-

traffen, sondern auch verfeht worden ist. Damit fügte die österreichisch-ungarische Kriegsmarine ihrer Geschichte ein neues Kapitel an. In tüchtiger Fahrt entfernte sich das Donauboot etwa 900 Kilometer von seiner Operationsbasis und drang bis zur Mündung des Adriatischen Meeres in das Mitteländische Meer vor. Dort stieß es auf das feindliche Kriegsschiff, das es abblitzte, angriff und das ihm zum Opfer fiel. Mit dem Beien des See-Kriegsschupples in den österreichisch-ungarischen Gewässern hängt es zusammen, daß die Flotte unserer Verbündeten zu größeren Unternehmen weniger Gelegenbeit hat. So ist sie sich aber reellen konnte, bewies sie einen Unternehmungsgest und einen tüchtigen Berechnung gepaarten Taktismus, die neue Zeugnisse dafür abgelegt haben, daß die rehrreichen Lieberlieferungen der Kriegsmarine von Desferreud-Ungarn in den heutigen Nachkommen nicht nur fortleben, sondern auch ungekürzt fortwirken. Mit freudiger Anteilnahme folgen wir Deutsche dem Eingreifen der österreichisch-ungarischen Seemacht in die kriegerischen Geschehnisse und wünschen ihr weitere schöne Erfolge.

Wien, 24. Rom, 28. April. Der „Messaggero“ schreibt: Das französische Panzerkreuzschiff „Leon Gambetta“ befand sich nach einer Patrouillenfahrt im Kanal von Oranto auf der Fahrt nach Malta, wo es sich mit anderen Kreuzern vereinigen sollte. Gegen 1 Uhr morgens bemerkte es einem Segelschiff mit italienischen Signalzeichen. Der Kreuzer forderte das Schiff auf, zu halten, und durchsuchte es. Die italienischen Papiere waren vollkommen in Ordnung. Das Segelschiff hatte kaum die Fahrt wieder aufgenommen, als „Leon Gambetta“ von einem Torpedo getroffen wurde, bei dem dem Wasser einen großen Aufwustal nach dem Aufschlagens und dem Dynamits Öffnen. Das Schiff versank. Infolge der völligen Dunkelheit konnte es keine Nachrichten geben und ging in etwa zwanzig Minuten unter. Zwei von den ins Meer gelassenen Schuttpfen und Matrosen feierten, eine andere mit 108 Matrosen konnte gerettet werden. Eine italienische Barke, die um 7 Uhr morgens nach dem verlorenen Anker suchte, sah die Schuttpfen und kam ihnen zu Hilfe. Ein Gefechtsboot von italienischen Torpedokreuzerfahrzeugen kam um 3 Uhr nachmittags in Leuca mit Meldern für die Ueberlebenden an, die nachts nach Syrakus abreisten darunter 10 Offiziere.

1899 na. Rom, 28. April. Nach einer Meldung der Hagen-
Stefani aus Brindisi kamen beim Untergange des „Leon Gora“

wie andere Landesfürsten an die Mehrung ihrer Hausmacht und
daneben an das Reich nicht mehr gedacht, als zur Erreichung die-
ses Zweckes eben nötig war. Ganz wie andere Landesfürsten teilte
sie wohl auch gelegentlich Land und Leute als ererbtes Familien-
gut, ohne dabei zu vergessen, daß man es doch im Interesse der
Familienlanges möglichst in einer Hand halten müsse.
Doch im J. hat wohl noch einmal bei der Kaiserwahl von 1519
aus der Kaiserlich Karl V. hervorging, seine Augen zur Kaiserkrone
erheben. Aber mit der aufstrebenden Politik der Habsburger
in deren Reichen die Sonne nicht unterging, konnten es die hohen
Zollern doch nicht aufnehmen. Auch der Anfall des polnisch-
Lehnsherrn in Preußen änderte nicht viel an der übernommenen
Stellung deutscher Landesfürsten. So trat auch Brandenburg voll-
ständig schmachlos und wehrlos in das Zeitalter des dreißigjährigen
Krieges ein.

Erst mit dem großen Kurfürsten trat der Wandel der Dinge ein. Es ist die erste Stufe gleichmässiger Volkshilfe, die das 17. und 18. Jahrhundert, den großen Kurfürsten nicht nur, sondern auch den großen König, das ganze Zeitalter bis zu Napoleon beherrscht, mit der Aufgabe der Bildung der norddeutschen Grochmacht aus vereinzelten Gebieten, von der Memel bis zur Raas, die nur in der Person des Landesherren im Personalunion zusammenhingehielten, der große Kurfürst und seine Nachfolger einen Gesamtschaden, mit der preussischen Krone gekrönt, die königlich preussischen Staaten bildete.

Man hat dem neuen Staate wohl vorgeworfen, daß er das alte Reich zerstückelt habe. Als ob dieses nicht ohnehin schon durch den weltlichen Frieden den Todesstoß empfangen hätte, o dem es langsam dahinsiechte. Es zeugt vielmehr für die unerschütterliche Lebenskraft des deutschen Volkes, daß es sich in heroische Thatenbilde, in dem das alte Reich zum Untergange verdammt war, in dem brandenburger-preussischen Staate die Grundlagen eines neuen staatlichen Lebens schuf.

Auch hier darf man nicht an bewährte deutsche Politik denken. Es war Hohenpollnis und gefunder thailicher Egoismus. So haben sich die Hohenpollner wohl gelegentlich mit Frankreich gegen Pölsien und Reich verbündet, aber das Kaiserhaus war selbst undenklich zu werden, so haben sie zu ihrem eigenen Schaden weils polnische Gölste erworben. Aber die Schädigung der Hohenpollner gab den Deutschen doch gerade das, was sie bedurften, einen staatenlosen österreichischen Westrand des Staat.

Was unter dem großen Kurfürsten gewissermaßen nach un-
winklter Abgang der Verhältnisse, das war unter dem großen Könige
bewußte Politik, Bildung und Bebauung der norddeutschen Groß-
macht und damit der deutsche Quasimodus gegenüber Oesterreich
übereaus bescheiden war das Geistes erachtet, mit dem Friedrich die
Große die Stellung der norddeutschen Großmacht behaupten i-
kannern meinte. Sein Ideal von Staatsgeographie wurde angefaßt
die heutigen östlichen Provinzen, das Königreich Sachsen und
Preußen, wogegen er auf die westfälischen Landessteile be-
achteten wollte. Und doch mußte Friedrich die Große erst in einer
Lebenslänglichen Kriege gegen Oesterreich, Rußland, Frankreich und
das heilige römische Reich deutscher Nation sich die Anerkennung
der norddeutschen Großmachtsstellung erringen.

Rom, 29. April. Die Zahl der Opfer bei der Katastrophe des „Leon Gambetta“ beträgt 142. Der „Leon Gambetta“ ging ohne jede Gegenwehr unter, obwohl dem „Leon Gambetta“ die Anwesenheit des österreichischen Tauchbootes bekannt war, hatte er trotzdem keinerlei Vorkehrungen getroffen. Die geretteten Franzosen wurden nach Syros übergeführt. Der Umrang des „Leon Gambetta“, die zweite französische Panzerkreuzeratastrophe in der Adria, wirkt hier verhängnisvoll und vernichtet das Prestige, das die französische Mittelmeerflotte noch hatte.

1913 na. Konstantinopel, 28. April. 5 Uhr 40 Min.

namittags. Das Hauptquartier ist mit dem Ge-
erneuert die Versuche gegen Kapa Tepe und die Südflanke der Halb-
insel Gaskipoli. Wir haben ihn weiter mit Erfolg zurückgeworfen.
Höheren Verluste der Feind mit neuen Kräften Angestellte gegen die
Küste bei Kum Kaleh, wurde aber gemangenen, sich zurückziehen,
wobei er drei Maschinengewehre in unseren Händen ließ. — Ein
der kühnsten Front wurde ein nachlässiger russischer Angriff gegen
unsern Vorposten an der Grenze nördlich Wila mit Verlusten für
den Feind zurückgewiesen. — Von den übrigen Kriegsschauplätzen
ist nichts von Bedeutung zu melden.

Wien, Konstantinopel, 29. April. Der große Sieg in den Dardanellen, worüber die ersten Einzelnheiten durch die gestrigen Abendblätter bekannt wurden, rief in der ganzen Stadt einen unbeschreiblichen Jubel hervor. Die Straßen, die gestern anlässlich des Jahrestages der Thronbesteigung des Sultans ohnedies sehr belebt waren, füllten sich auf die Siegesfreudigkeit hin mit dichten Menschenmengen. Alle Türken beklammerten sich, daß der Feind so rasch vernicht wurde. Nicht minder groß ist die Freude unter den Mitbürgern der österreichisch-ungarischen und deutschen Kolonien. In den Abendstunden wurde die Stadt reich illuminiert. — Der geistige Empfang im Palais war besonders glänzend. Der Empfang erhielt ein besonderes Gepräge durch die Zeremonie der Annahme des Titels „Chazi“. Der deutsche Botschafter Freiherr v. Wangenheim wurde am Nachmittag vom Sultan in Audienz empfangen. Er unterbreitete ihm die Glückwünsche des Kaisers, der außerdem in einem an den Sultan gerichteten Telegramm den Wunsch nach dem Siege der Armeen der Verbündeten ausdrückte.

Wien, 29. April. Durch Wiener Privatdepeschen erfährt man in Paris zur Billigung des Finales des Verhandlungsstückes vor den Darbaneln. General Hamilton schreibt die Urkunde dieses Abmachens den ungenügenden Erklärungen seitens der Pöbler zu, die über die Stärke der europäischen und afrikanischen Überduldungen träge Angaben machten. Boincare bereitete einen besonderen Ministerrat ein, der heute eine beschwichtigende Note ausgeben wird.

Wohn. Friedrichshafen, 28. April. Heute morgen kam ein Flieger in sehr großer Höhe aus westlicher Richtung auf Friedrichshafen zu und wurde sofort beschossen. Er warf im ganzen sechs Bomben ab, von denen zwei unbedenklichen Sachschaden verursachten. Ein Mann wurde an der Hand leicht verletzt. Der Flieger entkam in östlicher Richtung und schwanzte beim Abfliegen bedenklich.

Ein russisches Flugzeug wurde in Stierien bei Gortshuben herabgeholten. Die Insassen sind tot. Das Flugzeug ist amerikanisches Fabrikat.

Stuttgart. Bei dem Plügerangriff auf die Kassenfabrik in Oberndorf wurden getödtet die 19jährige Tochter des Wirtes Straub und fünf Arbeiter. Unter den Verwundeten befinden sich Karl Straub, der 22jährige Bruder des getödteten Wirtens, die Frau des Friseurs Rauch und ihr Gehülfe, ferner ein Dienstmädchen, sowie das 14jährige Söhnchen des Amtsgeschäftsführers Eggstein, ferner die Arbeiter Wieland und Rieder. Drei von ihnen sind so schwer verletzt, daß sie nach der Klinik in Tübingen gebracht werden mußten. Alle wurden im Freien von Bombenplütern getroffen und zwar, als sie den Angriff beobachteten mußten.

Doch es ist Breußen nie belagerten gewesen, auf seinen Grenzen
beeren auszurufen. Es brach zusammen, wenn es sich nicht höher
Stiele stieß. Gerade weil es sich friedenslieb selbst bekränzte,
trat schon zwanzig Jahre nach dem Tode des großen Königs die
Katastrophe herein.

Damit wurde Preußen von die zweite Aufgabe seiner politischen Mission gestellt, die Lösung der deutschen Frage. In drei Anfängen, von denen erst der dritte gelang, hat es dieser Aufgabe gerecht zu werden versucht, in den Befreiungskriegen, 1848/49 und 1870/71. Seit dem Zusammenbruche von 1806/07 handelte für jede zielbewusste deutsche Politik seit, daß die Größe Preußens nur in Deutschland und mit Deutschland bestehen könne. Je nach dem Preußen der Erfüllung seiner deutschen Mission ferner oder näher war, liegen die Ziel- und Höchstpunkte seiner Politik. Der tiefsten Stand bezeichnet der Münchner Vertrag von 1850, in dem Preußen sich von den deutschen Einheitsbestrebungen losagte und wieder Oesterreich unterordnete, den Gipfelpunkt die Kaiserproklamation vom 18. Januar 1871 im alten Königsstosse von Versailles.

Eine gewisse Zeit der Ruhe und der Einigkeit zu haben war geboten. In allseitiger Friedensstille sollte sich die neue deutsche Großmacht imitten des bewohnten Europa entwickeln lassen. Sollte wirklich Preußen-Deutschland einige Ruhe seines Bestandes erlangen, wie ein Jahrhundert zuvor? Gegenüber der rein kontinental-europäischen Politik Richards, deren Aufgaben er für seine Zeit meisterhaft gelöst hatte, fand unser Kaiser das erlösende Wort: Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser! Damit waren dem deutschen Volke die neuen Aufgaben seiner Politik gezeigt. Der Staat der Hohenzollern beruht von der norddeutschen Großmacht und dem deutschen Einzelstaate die drei Stiele der Weltmacht. Wir sind untrennbar verbunden war die neue deutsche Flottenmacht, die ureigenste Schöpfung unseres Kaisers.

In friedlicher Umgebung ist es ihm gelungen, so hat nicht folgen lassen
heigen zu dieser dritten Stufe vollaufen. Es hat nicht folgen lassen
Mit dem Aufsteigen zur Weltmacht war auch der Gegensatz mit
England gegeben. Wie in den Zeiten Friedrichs des Großen im
England gesehen. Wie in den Zeiten Friedrichs des Großen im
auch sehr die neue Macht ihre Stellung gegen eine Welt von Fein-
den behaupten. Aber die letzte Überwelt zum Siege liegt in der
Gründung der weltgeschichtlichen Mission der Hohenzollern. Unter
liegen sind sie kein nur, wenn sie ihrer Aufgabe untreu werden, wie
1806 und 1850. In Erfüllung ihrer Sendung sind Dynastie wie
Volk unabsehbar.

Willelms des Großen seinem Großvater beigesteuert, für sich selbst also von vornherein darauf verzichtet. Aber als einer der größten Hohenzollern aller Zeiten wird er, der um die Wende des beiden Jahrtausends das Erb- seiner Väter vermalte, wird Wilhelm der Aemte neben dem großen Fürsten und dem großen Könige als der große Anführer des Friedens und des Krieges durch die Jahrhunderte fortleben.

hunderter fortsetzen.

Verantwortlich für den gesamten redaktionellen Teil: **Brig. Blumberg**,
für den Anzeigen- und Anzeigenteil: **Brig. Blumberg**.

Wiesbaden.
Furnsgraber 117. Hanzovin-Drogerie. Siroh